

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 4 janvier 1896.

N^o 1.

Samstag, 4. Januar 1896.

Son Altesse Royale le Grand-Duc a chargé le Ministre d'État, Président du Gouvernement, d'annoncer aux autorités et aux habitants du pays l'heureuse nouvelle que Son Altesse Royale Madame la Grande-Duchesse héritière se trouve de nouveau en bon espoir de famille.

Ensuite de cette communication, Mgr. l'Évêque vient d'ordonner que des prières publiques soient dites dans toutes les églises paroissiales du Grand-Duché pour l'heureuse délivrance de l'Augusta Princesse de notre Maison Souveraine.

Luxembourg, le 4 janvier 1896.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat den Staatsminister, Präsidenten der Regierung, beauftragt, den Behörden und der Bevölkerung des Landes die freudige Kunde von den hoffnungsvollen Umständen Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu hinterbringen.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat daraufhin in allen Pfarrkirchen des Großherzogthums öffentliche Gebete für die glückliche Entbindung der erlauchten Prinzessin des Herrscherhauses angeordnet.

Luxemburg, den 4. Januar 1896.

Arrêté du 30 décembre 1895, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels et caisse de décès des sous-officiers et hommes du corps de gendarmes et de volontaires.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels des sous-officiers et hommes du corps de gendarmes et de volontaires, ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis émis le 4 novembre 1895 par l'administration communale de Luxembourg, siège de ladite société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 21 décembre 1895;

Beschluß vom 30. Dezember 1895, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Unterstützungs- und Sterbekassen-Vereins der Unteroffiziere und Mannschaften des Großh. Gendarmen- und Freiwilligen-Corps betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungs- und Sterbekassen-Vereins der Unteroffiziere und Mannschaften des Großh. Gendarmen- und Freiwilligen-Corps wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindefürsorge der Stadt Luxemburg, Sitz des Vereines, vom 4. November 1895;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 21. Dezember 1895;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société de secours mutuels et caisse de décès des sous-officiers et hommes du corps de gendarmes et de volontaires est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 30 décembre 1895.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. desf. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Unterstützungs- und Sterbekassen-Verein der Unteroffiziere und Mannschaften des Großh. Gendarmen- und Freiwilligen Corps wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 30. Dezember 1895.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Statuten des Unterstützungs- und Sterbekassen-Vereins der Unteroffiziere und Mannschaften des Großh. Gendarmen- und Freiwilligen-Corps.

Bildung und Zweck des Vereins.

Art. 1. Vom 1. Februar 1890 ab ist zu Luxemburg unter der Benennung *Unterstützungs- und Sterbekassen-Verein der Unteroffiziere und Mannschaften des Großh. Gendarmen- und Freiwilligen-Corps* eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse gegründet, welche zum Zweck hat, den Mitgliedern des Vereins resp. deren Angehörigen in Krankheit oder Sterbefällen eine Geldunterstützung zu gewähren.

Art. 2. Der Verein hat seinen gesetzlichen Sitz in Luxemburg.

Zusammensetzung des Vereins.

Art. 3. Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche sich allen durch die Statuten oder durch etwa erlassene gültige Beschlüsse festgesetzten Verpflichtungen unterwerfen. Nur die wirklichen Mitglieder haben Recht auf Unterstützung.

Art. 4. Ehrenmitglieder werden alle Personen, welche durch beliebige Geldspenden oder auf andere Weise zur

Wohlfahrt des Vereines beitragen und auf die finanziellen Vortheile desselben Verzicht leisten.

Aufnahme und Ausschlussbedingungen.

Art. 5. Um wirkliches Mitglied zu werden, muss man im aktiven Militärdienst stehen und das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Jedes wirkliche Mitglied, welches vom Staate pensionirt ist, behält seine Eigenschaft und seine Rechte als solches, falls es fortfährt die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Art. 6. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verwaltungsrath zu richten, welchem die Entscheidung über die Aufnahme zusteht.

Findet die Aufnahme statt, so sorgt der Verwaltungsrath für die Eintragung des Aufgenommenen in das Vereinsregister und fertigt für denselben ein auf seinen Namen lautendes Exemplar der Statuten aus. Diese vom Verwaltungsrathe vollzogene Ausfertigung bildet die alleinige Urkunde über die erfolgte Aufnahme in den Verein und ist dem Aufgenommenen bei der ersten von ihm geleisteten Zahlung zuzustellen.

Art. 7. Die Mitgliedschaft hört auf:

1) Durch freiwilligen Austritt mittelst schriftlicher Anzeige an den Vorstand;

2) Wenn die einzuzahlenden vierteljährigen Beiträge zu drei auf einander folgenden Malen nicht entrichtet werden.

In diesen beiden Fällen haben die Betreffenden keinerlei Recht weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung der eingezahlten Gelder. Dieselben können wieder aufgenommen werden.

Bezahlen sie alle nach ihrem Austritt erfallenen Beiträge nach, wird der Austritt als nicht geschehen betrachtet. Findet die Nachzahlung nicht statt, werden sie als neu beitretende Mitglieder behandelt.

Gegen Mitglieder, welche auf eine andere Art wie die in vorstehenden Fällen angegeben, austreten, wird im Sinne des Art. 5 § 2 des Reglements vom 23. Juli 1891 verfahren.

Der Ausschluss wird ferner verhängt:

1) Gegen Diejenigen, welche unfreiwillig aus dem Dienste entlassen werden;

2) Gegen pensionirte Mitglieder:

a) welche zu einer Kriminal- oder Gefängnisstrafe verurtheilt, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft;

b) welche freiwillig die Gesellschafts-Interessen beeinträchtigen;

c) welche offenkundig Aergerniss geben, oder einen zügellosen Lebenswandel führen.

In diesen Fällen wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Vorstandsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden.

Findet dasselbe sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde nicht ein, wird der Ausschluss verhängt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Einlagen.

Art. 8. Die Verwaltung des Vereines ist einem Vorstand anvertraut. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Kassirer, dem Schriftführer und drei Beisitzenden. Die Vorstandsmglieder können nur unter den wirklichen Mitgliedern gewählt werden.

Art. 9. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Mandat unentgeltlich.

Dem Sekretär sowie dem Kassirer kann jedoch durch Beschluss des Verwaltungsrathes eine Entschädigung für ihre Arbeit bewilligt werden.

Diese Entschädigung darf jedoch 50 Fr. nicht übersteigen.

Die zur Führung der Geschäfte des Vereines erforderlichen Ausgaben werden aus der Kasse bestritten und sind gegen Beleg zu rechtfertigen.

Art. 10. Der Präsident, Vice-Präsident, Kassirer und Schriftführer sind bevollmächtigt in aussergewöhnlichen und dringenden Fällen Beschlüsse zu fassen, welche dem Verwaltungsrathe in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntniss gebracht werden müssen.

Art. 11. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte des Vereines erfordern.

Der Präsident lässt die Mitglieder rechtzeitig benachrichtigen.

Art. 12. Der Präsident hat die Oberleitung über den Verein. Er hat Sorge zu tragen, dass die Statuten pünktlich befolgt werden und statet Bericht über die Aufnahme-Anträge. Er veranlasst die Auszahlung von Geldern und unterschreibt die Ausgabe-Anweisungen. Er beruft die General-Versammlungen und Vorstands-Sitzungen. Derselbe kann den Vice-Präsidenten zeitweilig mit seinen Obliegenheiten betrauen.

Art. 13. Der Schriftführer besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereines. In dieser Eigenschaft hat er die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein und den Ausschluss von Mitgliedern aus demselben nach Maassgabe der Statuten zu verzeichnen.

Art. 14. Der Kassirer besorgt sämtliche Kassengeschäfte. Er hat die dem Verein zugewiesenen Schenkungen, die Eintrittsgelder, sowie die Beiträge der Mitglieder nach Anweisung des Verwaltungsrathes in Empfang zu nehmen und darüber Rechnung zu führen.

Art. 15. Ausgaben leistet der Kassirer nur gegen vom Präsidenten oder dessen Vertreter unterschriebene Anweisungen und hat er Letztere der Jahresrechnung als Belege mit den betreffenden Quittungen beizufügen. Er bewerkstelligt ferner die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse auf Grund einer vom Präsidenten unterzeichneten Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende oder zurückzunehmende Summe angegeben ist.

Art. 16. Bei Jahresschluss hat der Kassirer einen umfassenden Auszug aus der Rechnung des abgelaufenen Jahres aufzustellen. Derselbe wird vom Verwaltungsrath sowie von den dazu ernannten drei Revisoren geprüft und bei der nächsten General-Versammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt.

Eine Abschrift dieses Auszuges wird im Laufe der beiden ersten Monate jeden Jahres dem zuständigen General-Direktor und der Gemeinde-Behörde am Sitze der Gesellschaft übermacht.

Art. 17. Von den eingezogenen Geldern behält der Kassirer nicht mehr als höchstens 1000 Fr. in Händen. Sobald sich eine grössere Summe angesammelt, hat derselbe dem Vorstände Anzeige zu machen und dessen An-

ordnung wegen zinslicher Belegung zu vernehmen, gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1891, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen betreffend.

Art. 18. Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Um beschlussfähig zu sein, müssen wenigstens vier Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sein.

Art. 19. Sollte ein Verwaltungsmitglied während der Amtsdauer ausfallen oder sich dauernd verhindert sehen, seinen Obliegenheiten gegen den Verein nachzukommen, so wird ein anderes Vereinsmitglied in der nächsten General-Versammlung als Vorstandsmitglied ernannt.

Art. 20. In den durch den Verwaltungsrath abzuhaltenden Sitzungen sind die etwaigen Reklamationen oder Anträge seitens der Vereinsmitglieder zur Entscheidung vorzulegen. Jedes Mitglied ist befugt, seine Klagen dem Rathe einzureichen und die Mittheilung der erfolgten Entscheidung zu verlangen.

Ueberhaupt sind alle Beschlüsse, welche durch den Verwaltungs-Rath gefasst werden, in das diesbezügliche Protokoll-Register einzutragen, sowie die Liste der dem Verein angehörenden Personen den Mitgliedern zur Kenntniss zu bringen.

Art. 21. Jedes Jahr im Monat September wird eine General-Versammlung am gesetzlichen Sitz der Gesellschaft abgehalten.

In dieser General-Versammlung wird der Verwaltungsrath zur Hälfte neu gewählt.

Der Präsident wird durch die General-Versammlung ernannt.

Der neu gewählte Verwaltungs-Rath bezeichnet unter sich diejenigen Mitglieder, welche mit den resp. Aemtern von Vice-Präsident, Kassirer und Sekretär zu betrauen sind.

In derselben General-Versammlung werden die Revisoren ernannt, welche die Rechnungen und Bücher des Vereins prüfen und die Kasse revidiren.

Dieselben fertigen einen Bericht aus, welcher in der nächsten General-Versammlung verlesen wird.

Art. 22. Zu den General-Versammlungen werden alle Mitglieder wenigstens acht Tage vorher von dem Verwaltungsrath eingeladen.

Art. 23. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden wirklichen oder vertretenen Vereinsmitglieder gefasst.

Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung (Stimmzettel) vollzogen.

Da die Dienstverhältnisse es nicht erlauben, dass alle Mitglieder sich von den Stationen entfernen können, um

einer General-Versammlung beizuwohnen, kann jede Station ein Mitglied entsenden, welchem die Andern ihre Ansichten zu der einberufenen General-Versammlung mittheilen und das über deren Stimmen zu verfügen hat.

Art. 24. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern erforderlich.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Findet Stimmgleichheit bei Ernennungen statt, so hat der älteste der Gewählten den Vorrang.

Eine zweite neu einberufene Versammlung ist über eine schon vorgelegte Tagesordnung in allen Fällen beschlussfähig.

Verpflichtungen der Mitglieder gegen den Verein.

Art. 25. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Unterstützungs-Verein eine Aufnahmegebühr von fünf Franken zu entrichten.

Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von zehn Franken. Dieser Betrag ist quartalweise von den Stations-Commandanten resp. von dem Feldwebel der Freiwilligen-Compagnie zu erheben, und vor dem 14. eines jeden der Monate Januar, April, Juli und Oktober dem Kassirer zu übermachen.

Falls das Vereinsvermögen zu einer Höhe von 20,000 Fr. angewachsen ist, können die jährlichen Beiträge auf sechs Franken reduziert werden.

Art. 26. Von den Mitgliedern darf kein Beitrag erhoben werden zu Zwecken, die in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Verpflichtungen des Vereins gegen die Mitglieder.

Art. 27. Die Bestimmung des Betrages der Unterstützung bei schwerer Erkrankung oder sonstigen Unfällen, welche erwiesenermassen bedeutende Unkosten verursachen, ist dem Verwaltungsrathe anheimgestellt. Er bewilligt die Unterstützung, welche jedenfalls fünfundsiebenzig Franken nicht übersteigen darf, nur auf Gutachten der nächststehenden Dienstbehörden und nachdem er alle zur Feststellung der wahren Sachlage nothwendigen Erkundigungen eingezogen hat.

Dauert die Krankheit jedoch länger als vier Monate, kann eine zweite Unterstützung bewilligt werden.

Art. 28. Das nach dem Ableben eines Mitgliedes dessen Ehegattin an die Hinterbliebenen zu zahlende Sterbegeld ist auf fünfhundert Franken festgesetzt, für die gegenwärtig dem Verein angehörenden Mitglieder.

Anspruch auf das gleiche Sterbegeld haben die gegenwärtig im Militärdienst stehenden Personen, welche innerhalb dreier Monate, vom Datum der Genehmigung der gegenwärtigen Statuten ab, dem Vereine beitreten, und ausser-

der Aufnahmegebühr, die seit dem Tage ihrer Ernennung oder Verheirathung bezahlten Beiträge entrichten. Diejenigen Mitglieder, welche den im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder solche welche dem Vereine später beitreten, bezahlen die Aufnahmegebühr von fünf Franken und erhalten :
im 1. Jahre ein Sterbegeld von 125 Fr.

» 2. »	»	»	»	250 »
» 3. »	»	»	»	375 »
» 4. »	»	»	»	500 »

Beim Tode eines Kindes unter zwölf Jahren, erhält das betreffende Vereinsmitglied fünfzig Fr. Beim Tode eines Kindes von 12—21 Jahren, sofern dasselbe noch den Eltern zur Last ist, fünfundsiebenzig Franken.

Bei Todgeburten wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

Für einen Unverheiratheten wird den Empfangsberechtigten dieselbe Summe wie für einen verheiratheten Mann bezahlt.

Art. 29. Als Empfangsberechtigte sind anzusehen die Wittwer, die Wittwen, Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern und Grosseltern des resp. der Verstorbenen, oder eine von diesen testamentarisch bezeichnete Person, sofern solche unmittelbar nach dem Tode bekannt ist.

Jedenfalls müssen die Empfangsberechtigten für die Begräbnisskosten aufkommen.

Der Unterstützungsbetrag kann unter keinen Umständen und von keiner Seite mit Beschlag belegt werden.

Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so fällt die Unterstützung nach Abzug der Kosten, als Warte-, Pflege- und Begräbnisskosten, an den Verein zurück.

Das Vereinskaptal und seine Anlage.

Art. 30. Das Vereinskaptal besteht aus :

- 1) den Beiträgen der Ehrenmitglieder;
- 2) den Beiträgen der aktiven Mitglieder;
- 3) den Schenkungen und Vermächnissen;
- 4) den durch den Staat bewilligten Subsidien;
- 5) den Zinsen der angelegten Gelder.

Art. 31. Von dem vorhandenen Vereinsvermögen wird eine Summe von 4000 Fr. zur Beschaffung eines Reservekapitals herangezogen.

Dieser Reservefonds kann nur im äussersten Nothfalle herangezogen werden.

Eintretenden Falles wird von den Vereinsmitgliedern ein aussergewöhnlicher Beitrag von einem Franken fünfzig Centimes per Quartal erhoben, bis der Reservefonds die festgesetzte Höhe wieder erreicht hat.

Art. 32. Das Kapital des Vereins ist bei der Sparkasse oder durch Ankauf inländischer Staats- oder Gemeinde-Obligationen anzulegen und darf zu keinem andern, als zu den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Zwecken verwandt werden.

Der Ankauf von Gemeinde-Obligationen darf nur nach

Ermächtigung des Herrn General-Direktors des Innern stattfinden.

*Statuten-Abänderung, Auflösung und Liquidirung ;
Schlichten etwaiger Streitsachen.*

Art. 33. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten muss dem Verwaltungsrathe unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu gehen ist oder nicht. Die Zusammenberufung einer General-Versammlung hat in der statutenmässig vorgeschriebenen Form stattzufinden.

Die Beschlüsse der General-Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgeschrieben ist.

Art. 34. Der Verein kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit seiner Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem die Vereinsmitglieder über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathschlagt haben und muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der Mitglieder gefasst sein. Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig. Im Falle der Auflösung wird die Liquidirung zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 35. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse des Vereins, entweder zwischen Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Vorstände andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern geschlichtet. Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist. Ist der Verein als solcher bei der Streitfrage interessiert, so hat statt des Vorsitzenden des Vereins, der Präsident der höhern Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, den in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der Vorstandssitzung vom 2. August 1895.

Der Vorstand.

(Folgen die Unterschriften)

Arrêté du 30 décembre 1895, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la caisse de secours des ouvriers de Gilsdorf.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels dite « Hilfskasse des Gilsdorfer Arbeiter-Vereins », ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 19 avril 1894 par l'administration communale de Bettendorf, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 21 décembre 1895 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société de secours mutuels dite « Hilfskasse des Gilsdorfer Arbeiter-Vereins » à Gilsdorf, est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 30 décembre 1895.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Beschluß vom 30. Dezember 1895, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten der Hilfskasse des Gilsdorfer Arbeiter-Vereins betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches der Hilfskasse des Gilsdorfer Arbeiter-Vereins wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Verwaltung der Gemeinde Bettendorf, Sitz des Vereines, vom 19. April 1894 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 21. Dezember 1895 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. desf. Mtz. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Unterstützungsverein „Hilfskasse des Gilsdorfer Arbeiter-Vereins“ zu Gilsdorf wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 30. Dezember 1895.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Statuten der Hilfskasse des Gilsdorfer Arbeiter-Vereins zu Gilsdorf.

Ka 1. — *Bildung und Zweck der Gesellschaft.*

Art. 1. Vom 1. Januar 1884 ab ist zu Gilsdorf unter der Benennung « Gilsdorfer Arbeiter-Unterstützungs-Verein » eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse errichtet worden.

Sie hat zum Zweck :

1. Die Mitglieder des Vereines in Krankheiten zu unterstützen.
2. Für die Begräbnisskosten ihrer verstorbenen Mitglieder aufzukommen.

KAP. 2. — Zusammensetzung der Hilfskasse.

Art. 2. Die Hilfskasse besteht aus wirklichen und Ehren-Mitgliedern.

Wer als wirkliches Mitglied beitreten will, muss einen Taglohn nachweisen, welcher mindestens den Betrag der täglichen Unterstützung erreicht.

Art. 3. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung, sich gegenwärtigem Statut zu fügen, unterschrieben haben und demgemäss an dem Vortheile der Gesellschaft theilnehmen.

Art. 4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohlthaten, ihre Rathschläge und ihre Baarzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen, ohne an deren Unterstützungen Theil zu haben. Sie sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.

KAP. 3. — Aufnahme und Ausschluss-Bedingungen.

Art. 5. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt durch das Bureau vermittelt Abstimmen, mit Stimmenmehrheit.

Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man eine ordentliche Auführung haben und frei von Krankheit oder heimlichen Gebrechen sein, was nöthigenfalls durch eine Bescheinigung des Arztes nachzuweisen ist.

Wer dem Verein beitreten will, darf nicht unter 15 und nicht über 40 Jahre alt sein. Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren können der Gesellschaft nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1891 aufgestellten Bedingungen angehören.

Art. 6. Wer Mitglied werden will, hat an den Schriftführer der Gesellschaft ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch mit folgenden Schriftstücken einzusenden:

- a) einen Auszug aus seiner Geburtsurkunde oder ein anderes authentisches Schriftstück, wodurch sein Alter festgestellt wird;
- b) die Bescheinigung eines Arztes, wonach der Gesuchsteller frei von Krankheit oder geheimen Gebrechen ist.

Art. 7. Von rechtswegen ausgeschlossen sind die wirklichen Mitglieder, welche ihre jährlichen Beiträge nicht in der dazu bestimmten Zeit entrichtet haben. Nämlich:

Erste Zahlungsfrist: vom zweiten Sonntag im Mai bis zum zweiten Sonntag im Juni.

Zweite Zahlungsfrist: vom zweiten Sonntag im August bis zum zweiten Sonntag im September.

Dritte Zahlungsfrist: vom zweiten Sonntag im Oktober bis zum zweiten Sonntag im November.

Doch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift aufschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

Art. 8. Jedes Mitglied, welches sich im Zahlungsrückstand befindet, so der Ausschluss auch nicht über selbes verbängt wird, hat zwischen den Zahlungsfristen keinen Anspruch auf Unterstützung zu erheben.

Art. 9. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verbängt:

1. wegen Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Gefängniss-Strafe, welche einen Makel auf die Sitlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft;
2. wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen;
3. wegen offenkundig ärgeruissgebendem oder zügellosem Lebenswandel.

Ausser dem oben unter Nr. 1 vorhergesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden; findet dasselbe sich nicht am bestimmten Tag und zur bestimmten Stunde ein, so wird der Ausschluss in der General-Versammlung verbängt.

Art. 10. Das Mitglied, das den Bezirk der Hilfskasse verlässt, um sich anderswo nieder zu lassen, geht seiner Mitgliedschaft verlustig, kann dieselbe jedoch bei seiner Rückkehr, ohne Zahlung einer nochmaligen Aufnahmegebühr wieder erlangen, wenn es die laufenden Terminbeiträge entrichtet, vorausgesetzt, dass es vor seiner Entfernung:

1. seine Beiträge bis zum Augenblick der Abreise bezahlt;
2. seine Abreise dem Verwaltungsrathe schriftlich angezeigt hat;
3. bei seiner Wiederaufnahme muss es sich neuerdings der ärztlichen Untersuchung unterziehen; kehrt es krank oder verwundet zurück, kann es keine Unterstützung beanspruchen;
4. wenn jedoch ein Mitglied des Vereins im Auslande oder sonst irgendwo in Arbeit ist, und unter obengenannten Bedingungen seine Beiträge regelmässig bezahlt, so hat selbes Mitglied im Krankheitsfall gleiches Recht auf Unterstützung, als wenn es im Bezirk des Vereins wäre; zum Beweis der Krankheit muss dem Verwaltungsrath jedoch ein ärztliches Attest zugestellt werden.

Art. 11. Die Entlassung, die Streichung und der Ausschluss geben auf keine Rückerstattung Recht.

Art. 12. Die Söhne von verstorbenen Mitgliedern des Vereins treten in deren Rechte, d. h. werden in den Verein aufgenommen, ohne Einschreibgebühr zu entrichten. Die Begünstigung besteht für den ältesten der Söhne, bei welchem der Vater gestorben ist.

Kap. 4. — *Verwaltung des Vereins.*

Art. 13. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath, welcher aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassirer und sieben Verwaltungs-Kommissaren besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Amt unentgeltlich.

Art. 14. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die General-Versammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit in der Zusammenkunft ernannt, welche durch Art. 23 für die Rechnungsablage anberaumt ist. Sie werden unter den wirklichen Mitgliedern erwählt.

Die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet, abgesehen von der Ersetzung einzelner verstorbener Mitglieder oder ab dankender Mitglieder jährlich zur Hälfte statt. Die zuerst austretende Serie wird ausgelost. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Das ersetzte oder abdankende Mitglied bleibt im Amte bis zum Monat, welcher auf seine Ersetzung oder seine Abdankung folgt.

Art. 15. Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Schriftführer, einen Kassirer und vier Sektionsführer.

Art. 16. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen, er unterzeichnet Urkunden, Beschlüsse und Berathungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden.

Art. 17. Der Vice-Präsident vertritt nöthigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen kann, er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsausübungen.

Art. 18. Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit den Correspondenzen, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitglieder-Register und legt dem Verwaltungsrathe die Aufnahmesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 19. Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und trägt sie in ein dazu bestimmtes Kassenbuch ein, legt nach jeder Zahlungsfrist Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder, die sich in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden und dem hierzu delegirten Mitglied des Verwaltungsrathes visirt sein müssen. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Rententiteln und deren Hinterlegung bei der Generalsparkasse, sowie gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf Grund einer vom Präsidenten und dem delegirten Mitglied

des Verwaltungsrathes unterzeichneten Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

Art. 20. Die Sektionsführer haben sich persönlich über das Befinden der Kranken zu vergewissern und Sorge zu tragen, dass nur diejenigen Mitglieder unterstützt werden, welche wirklich krank sind. Ferner haben sie bei Begräbnissen von verstorbenen Mitgliedern oder anderen Feierlichkeiten, bei welchen der Verein sich ganz betheiliget, die abwesenden Mitglieder zu verzeichnen und selbe dem Schriftführer des Vereins mitzutheilen und dann bei solchen Gelegenheiten alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung erachtet werden. Diejenigen Mitglieder, welche sich der Ordnung widersetzen, werden mit einer Geldbusse von 1,25 Fr. bestraft.

Art. 21. Der Verwaltungsrath tritt dreimal jährlich bei jeder Rechnungsablage und ausserdem bei jedesmaliger Einberufung durch den Präsidenten oder Schriftführer zusammen. Derselbe stellt das Reglement über die Polizei, innere Ordnung u. s. w. in seinen Sitzungen auf.

Art. 22. Die Gesellschaft tritt periodisch nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse zusammen. In der Generalversammlung des Monats Februar legt der Verwaltungsrath Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des ganzen letztvergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage. Nach Gutheissen dieser Rechnungsablage schreitet die Versammlung zur gänzlichen oder theilweisen Neuwahl des Verwaltungsrathes oder zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder.

Jede Einberufung der Mitglieder zu einer Generalversammlung wird denselben acht Tage vorher durch den Vereinsboten angekündigt.

Kap. 5. — *Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.*

Art. 23. Die Aufnahmegebühren der wirklichen Mitglieder sind bestimmt wie folgt :

Für das Alter unter 20 Jahren	2,50 Fr.
von 20 bis 25 Jahren	5,75 »
» 25 » 30 »	6,25 »
» 30 » 35 »	10,00 »
» 35 » 40 »	15,00 »

Art. 24. Des Weiteren verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von sechs Franken und zur Ausübung der Funktionen, die ihnen von dem Verwaltungsrath oder der Versammlung übertragen werden.

Art. 25. Die Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 5,75 Fr.

Art. 26. Beim Tode eines wirklichen oder Ehrenmitgliedes müssen die Mitglieder des Vereins dem Begräbniss und Leichendienst beiwohnen, widrigenfalls die fehlenden Mitglieder eine Geldbusse von 1,25 Fr. zu entrichten haben. Findet das Begräbniss und der Leichendienst nicht an einem und demselben Tag statt, so sind die Mitglieder blos verpflichtet dem Begräbniss beizuwohnen.

Nur wirkliche Krankheit kann als Entschuldigungsgrund vorgebracht werden.

Art. 27. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, den Beschlüssen der Majorität des Verwaltungsrathes beizutreten und ihnen Folge zu leisten. Der Verwaltungsrath ist bei sechs anwesenden Mitgliedern stimmfähig; die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Art. 28. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

Kap. 6. — Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Art. 29. Die Entschädigung bei Krankheit wird auf 5,75 Fr. pro Woche festgesetzt. Die Entschädigung wird so lange bezahlt als die Krankheit währt.

Art. 30. Ein Unwohlsein von weniger als sieben Tagen gibt kein Recht auf Entschädigung. Bei einer Krankheit von längerer Dauer beginnt der Anspruch auf Entschädigung vom ersten Tage ab.

Art. 31. Bei Beginn der Krankheit muss das kranke Mitglied sich bei seinem betreffenden Sektionsführer anmelden lassen, damit derselbe nachsehen kann, ob auch wirkliche Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist. Unterlässt das kranke Mitglied die Anmeldung, dann kann keine Unterstützung gewährt werden.

Art. 32. Um Recht auf die Vortheile der Gesellschaft zu haben, muss das Mitglied seine fälligen Beiträge vollständig beglichen haben.

Art. 33. Das Mitglied hat erst sechs Monate nach seiner Aufnahme Anspruch auf die Vortheile der Gesellschaft.

Art. 34. Bei Krankheiten, die auf Ausschweifungen oder Unmässigkeit zurückzuführen sind, bei Verwundungen, welche das Mitglied in einer Schlägerei empfangen, wo es erwiesener Massen der Angreifer war, oder bei Verwundungen, die es in einem Aufstand, woran es sich freiwillig betheiligte, oder im Wirthshaus empfangen, besteht kein Recht auf Unterstützung.

Art. 35. Jedem Kranken, welcher ohne Erlaubniss des Arztes ausgeht oder welcher Arzneien oder Nahrung, die gegen die Verordnungen des Arztes verstossen, oder ausser bei ärztlicher Vorschrift geistige Getränke zu sich nimmt, wird die Geldentschädigung entzogen. Desgleichen hört die Baarunterstützung auf, wenn der Kranke in der Ausübung seines Berufes oder über jeder anderen mit seinem Gesundheitszustand unverträglichen Arbeit betroffen wird.

Art. 36. Stirbt ein Vereinsmitglied, so wird dessen Leiche von einem vom Verwaltungsrath dazu Ernannten aufs Todtenbett und in den Sarg gelegt. Das Begräbniss, welches mit einem Priester geschieht, sowie der Leichendienst und der Sarg werden aus der Vereinskasse bezahlt.

Kap. 7. — Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 37. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

1. den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder ;
2. den Straf- und Eintrittsgeldern ;
3. den Beiträgen der Ehrenmitglieder ;
4. den Privatschenkungen oder Vermächtnissen ;
5. den Staats- oder Gemeindegzuschüssen ;
6. den Zinsen der angelegten Gelder.

Art. 38. Ein Kapital von 1000 Fr. wird als Reservefonds hinterlegt, wovon die Zinsen jedoch zu Unterstützungszwecken verwendet werden dürfen. Der Reservefonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu diesem Reservefonds gehören, hat der Verwaltungsrath gutzuheissen und ist dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 39. Wenn über 500 Fr. Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatssparkasse abzuführen, oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anlegen, sei es in Luxemburger Staatsrente, sei es, mit der Genehmigung der Regierung, in andern öffentlichen Staatspapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, sowie sie angekauft werden, bei der Generalversammlung hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der Luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

Art. 40. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zweck verwendet werden.

Art. 3. — Statuten-Änderung, Auflösung und Liquidation, Schlichter, etwaiger Streitachen.

Art. 41. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrath überreicht werden, welcher bestimmt, ob derselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutenänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied, oder durch Anschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein, und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891, (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 42. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke, wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe oder durch den Vereinsboten mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung anberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel beraten hat, derselbe muss wenigstens

mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 43. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath an der andern (entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet. Ueberlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessiert, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Kommission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehene Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der General-Versammlung zu Gilsdorf, am 13. Dezember 1895

Der Verwaltungsrath

(Folgen die Unterschriften)

Avis. — Règlement communal.

Dans sa séance du 23 décembre 1895, le conseil communal de la ville de Luxembourg a décrété un règlement de police concernant le dépôt de débris sur une partie de l'emplacement de l'ancien cimetière militaire à Clausen. — Ce règlement a été dûment publié et affiché.

Luxembourg, le 2 janvier 1896.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KARPACH.

Avis. — Caisse d'épargne.

Il est porté à la connaissance du public qu'en vertu d'une autorisation du conseil d'administration de la Caisse d'épargne du 2 janvier

Bekanntmachung. — Gemeindevorgent.

In seiner Sitzung vom 23. Dezember 1895 hat der Gemeinderath der Stadt Luxemburg ein Polizeireglement über die Schuttunterlagen auf einem Theile des früheren Militärkirchhofes in Clausen erlassen. — Befagtes Reglement ist vorschriftsmässig veröffentlicht und angeschlagen worden.

Luxemburg, den 2. Januar 1896.

Der General-Director des Innern,
G. Kirchbach.

Bekanntmachung. — Sparkasse

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß gemäß einer Ermächtigung des Verwaltungsrathes der Sparkasse vom 2. Januar

1896, le livret n° 52808 du bureau central qui a été perdu, est annulé et a été remplacé par un duplicata.

Luxembourg, le 4 janvier 1896.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

1896 das verloren gegangene Livret Nr. 52808 des Central-Büreaus für nichtig erklärt und durch ein Duplikat ersetzt worden ist.

Luxemburg, den 4. Januar 1896.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Emprunts communaux. — Résultat des tirages de novembre et décembre 1895.

Noms des communes.	Designation des emprunts. fr.	Date de l'échéance.	Numéros sortis		Designation de la caisse où doit se faire le remboursement.
			à 100 fr.	à 500 fr.	
Berdorf.	13,000	1 ^{er} février 1896.	21.	»	Banque Werling, Lambert et C ^{ie} .
Bous.	16,000	1 ^{er} janvier 1896.	7, 35, 35.	5.	id.
Ettelbruck.	125,000	id.	»	48, 164.	Caisse communale.
Mersch.	20,000	id.	»	34.	id.
Oberwampach.	10,200	id.	20, 48.	»	Banque Werling, Lambert et C ^{ie} .
Perlé.	6,000	id.	3, 14, 20, 59.	»	id.
id.	13,000	1 ^{er} février 1896.	30.	»	id.

Luxembourg, le 4 janvier 1896.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Marktpreise. — 1. Hälfte des 1908

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luxem- burg.	Die- kirch.	Wiltz.	Ettel- brück.	Echter- nach.	Nemich	Merfch.	Greven- macher.	Sich- a. d. A.
Weizen	Hectoliter	16 00	14 50	17 50	15 00	14 50	"	"	"	"
Mischelfrucht	—	13 00	11 50	11 25	13 00	12 50	"	"	"	"
Roggen	—	10 00	10 50	"	11 00	"	"	"	"	"
Gerste	—	12 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Spelz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heidekorn	—	"	9 50	10 00	"	"	"	"	"	"
Hafer	—	7 50	7 00	6 75	6 25	7 50	6 50	"	"	"
Erbſen	—	12 00	"	"	"	16 50	"	"	"	"
Bohnen	—	11 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linſen	—	22 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln	—	3 40	2 50	2 50	3 25	"	3 25	3 00	3 50	4 00
Weizen-Mehl	Kilogr.	0 55	0 40	0 32	0 40	0 38	0 40	0 35	0 36	0 45
Mischel-Mehl	—	0 45	0 32	0 28	0 32	0 36	0 35	0 32	0 34	0 40
Roggen-Mehl	—	0 35	"	0 25	0 28	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter	—	2 30	2 20	2 30	2 20	2 10	2 15	2 20	2 10	2 40
Eier	Duſend.	1 50	1 30	1 10	1 25	1 30	1 40	1 35	1 40	1 45
Heu	500 Kilo.	35 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Stroh	—	22 50	"	"	12 00	"	"	"	"	"
Buchenholz	Stere.	15 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Eichenholz	—	10 00	"	"	6 75	"	"	"	"	"
Weichholz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Dahſenſeiſch	Kilogr.	1 90	1 70	1 80	"	"	"	1 70	1 50	1 80
Rub- od. Rindſeiſch	—	1 70	1 60	1 60	1 75	1 49	1 55	1 55	1 50	1 65
Kalbſeiſch	—	1 80	1 50	1 50	1 60	1 55	1 60	1 50	1 50	1 80
Hammeſſeiſch	—	1 60	1 50	1 50	1 30	1 40	1 50	1 55	"	1 65
Schweineſeiſch	—	1 60	1 60	1 60	1 60	1 36	1 60	1 60	1 50	1 60
id. geräuchert.	—	2 00	"	"	"	"	"	"	"	2 00

1908g (sup) Lok u. d. A. 1. Hälfte des 1908